

Erläuterungen zur Verordnung 23 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Die Beträge für die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Überbrückungsleistungen entsprechen den Beträgen der Ergänzungsleistungen. Für die Anpassung derselben enthält das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen dieselbe Bestimmung (Art. 12 ÜLG) wie sie das ELG vorsieht. Daher gelten diese Verordnung und die Erläuterungen dazu für das ELG und das ÜLG gleichermaßen.

Art. 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2023 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1225 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 2,5 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 610 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 20 102.30. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 260 Franken (= 52,32 %).

Im Rahmen der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat das Parlament beschlossen, die Beträge für Waisen und Kinder bis 11 Jahre um ca. 30 Prozent zu senken. Für das Jahr 2021 hat das Parlament einen Betrag von 7 200 Franken festgelegt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von 10 517.57 Franken. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 10 515 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind ($\frac{2}{3}$ von 10 515) und für jedes weitere Kind ($\frac{1}{3}$ von 10 515) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von 7 380.75. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7 380 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 610	20 100
Ehepaare	29 415	30 150
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 260	10 515
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 200	7 380

Art. 2

Die Höchstbeträge für die Miete werden an die Teuerung auf der Grundlage des Landesindexes für Konsumentenpreise Rubrik «Wohnen und Energie» seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 2021 in Kraft. Die Anpassung der Beträge wurde im Rahmen der Botschaft zu den anrechenbaren Mietzinsmaxima vorgeschlagen, welche der Bundesrat im Dezember 2014 ans Parlament überwiesen hatte. Dieses Gesetzgebungsprojekt wurde in der Folge in die EL-Reform integriert (Annahme 22. März 2019). Während den parlamentarischen Beratungen wurden Anträge zur Senkung der Beträge abgelehnt, Anträge für eine Erhöhung wurden keine gestellt. Diese Beträge traten Anfang 2021 in Kraft. Die vorliegende Anpassung berücksichtigt den

Anstieg der Teuerung von 2021 bis Ende 2022. Der durchschnittliche jährliche Wert für 2022 wurde anhand des monatlichen Wertes von Juni 2022 geschätzt. Insgesamt beläuft sich der Anstieg auf 7,1 Prozent. Damit steigt die Abdeckung von 85,9 auf 91,6 Prozent. Das bedeutet, dass 91,6 Prozent der Mietzinse der EL-beziehenden Personen gedeckt sind.

Haushaltsgrösse	Mietzinsregion 1		Mietzinsregion 2		Mietzinsregion 3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1 Person	16 440	17'580	15 900	17 040	14 520	15 540
2 Personen	19 440	20 820	18 900	20'220	17 520	18 780
3 Personen	21 600	23'100	20 700	22'140	19 320	20 700
4 und mehr Personen	23 520	25 200	22 500	24 120	20 880	22 380
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 420	6 000	6 420	6 000	6 420

Art. 3

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 4

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 23“ tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.